

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

253

Nr. 11

Bielefeld, 30. November 2012

## Inhalt

### Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht..... 255

- I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der GABE gGmbH in Solingen..... 255



„Leben wir, so leben wir dem Herrn,  
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.  
Darum: wir leben oder sterben,  
so sind wir des Herrn.“  
(Römer 14, 8)

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

**Superintendent i. R.**

**Dr. Klaus Homburg**

\* 4. Juni 1934 † 25. Oktober 2012

im Alter von 78 Jahren zu sich gerufen.

Unter dem Einfluss des Elternhauses und der Zugehörigkeit zu den Schülerbibelkreisen und der selbstständigen Leitung eines Kreises entschied Klaus Homburg sich für das Studium der evangelischen Theologie und den Pfarrberuf.

Nach dem Studium in Wuppertal, Heidelberg und Münster legte er 1960 und 1964 die theologischen Examina bei der Evangelischen Kirche von Westfalen ab. Zugleich arbeitete er an seiner Promotion zum Dr. theol. bei Gerhard von Rad zum Thema „Wort und Geschehen in den älteren erzählenden Überlieferungen des Alten Testaments“, die 1966 angenommen wurde.

Seit 1966 war er Gemeindepfarrer in der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Altstadt, in der er auch im Hilfsdienst im Jahr zuvor ordiniert worden war. Von 1970 bis 1974 arbeitete er als Dozent im Dienst der Evangelischen Kirche Lutherischen Bekenntnisses an der Theologischen Hochschule São Leopoldo in Brasilien. An der Lehrtätigkeit hatte er große Freude.

1975 wurde er zum Pfarrer der Evangelisch-Reformierten Gemeinde Wetter-Freiheit im Kirchenkreis Hagen und 1983 zum Synodalassessor gewählt.

Von 1988 bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1996 war er als Superintendent des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid tätig. Über lange Jahre gehörte er dem Ständigen Theologischen Ausschuss der Landessynode sowie dem Theologischen Prüfungsamt an.

Der Kirchentag im Ruhrgebiet 1991, den Dr. Homburg mit Engagement begleitet und vorgebracht hat, ist ein besonderes Beispiel dafür, wie er auch über den Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid hinaus gewirkt hat.

Wir danken Gott für alles, was er unserer Kirche durch den Dienst von Bruder Homburg geschenkt hat, und empfehlen ihn der Gnade Gottes.

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

Annette Kurschus

Präses

II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR).....	256	VSBMO: Aufbauausbildung 2013 Phase III (Qualifizierungskurse).....	268
III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012.....	256	<b>Personalnachrichten</b>	
IV. Empfehlung der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland, Westfalen, Lippe zur Umsetzung der Bestimmungen der ARR Entgeltumwandlung zum Arbeitgeberzuschuss (§ 3 ARR Entgeltumwandlung) in der Fassung vom 16. Mai 2012.....	257	Berufungen.....	270
<b>Satzungen / Verträge</b>		Entlassungen auf eigenen Antrag.....	270
Satzung der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen.....	257	Ruhestand.....	270
<b>Urkunden</b>		Todesfälle.....	270
Vereinigung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein und der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein.....	261	Wahlbestätigungen.....	270
Aufhebung der 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen.....	261	Bestandenes Kolloquium der Kirchlichen Zusatzausbildung 2012.....	270
Aufhebung der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen.....	261	<b>Stellenangebote</b>	
Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld.....	261	Pfarrstellen.....	271
Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg und Bestimmung des Stellenumfanges.....	262	Evangelische Kirche von Westfalen.....	271
<b>Bekanntmachungen</b>		Gemeindepfarrstellen.....	271
Siegel der Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen, Ev. Kirchenkreis Lünen.....	262	Pfarrstelle im Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei.....	271
Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2013.....	262	Pfarrstelle im Gemeinsamen Pastorkolleg.....	271
Mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge.....	265	Evangelische Kirche in Deutschland.....	272
Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt.....	265	Auslandspfarrdienst in Südafrika.....	272
<b>Aus-, Fort- und Weiterbildung</b>		Auslandspfarrdienst in Chile.....	272
Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht.....	265	Auslandspfarrdienst in Australien.....	273
VSBMO: Aufbauausbildung 2013 Phase I (Orientierungskurs).....	266	Auslandspfarrdienst in China.....	273
VSBMO: Aufbauausbildung 2013 Phase II (Vertiefungskurs).....	267	Sonstige Stellen.....	274
		A-Kirchenmusikstelle .....	274
		<b>Berichtigungen</b>	
		Personalnachrichten – Berufungen/Einstellungen in den Probendienst –.....	275
		<b>Rezensionen</b>	
		Peter Bubmann, Konrad Klek (Hrsg.): „Davon ich singen und sagen will. Die Evangelischen und ihre Lieder“ Rezensentin: Gudrun Mawick.....	275
		Ulrike Wagner-Rau: „Auf der Schwelle. Das Pfarramt im Prozess kirchlichen Wandels“ Rezensentin: Petra Wallmann.....	276
		Thomas Lemmen, Nigar Yardim, Joachim Müller-Lange (Hrsg.): „Notfallbegleitung für Muslime und mit Muslimen. Ein Kursbuch zur Ausbildung Ehrenamtlicher“ Rezensent: Ralf Lange-Sonntag.....	276
		Thomas Bauer: „Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams“ Rezensent: Ralf Lange-Sonntag.....	277

## Arbeitsrechtsregelungen

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 02.11.2012  
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

#### I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der GABE gGmbH in Solingen Vom 24. Oktober 2012

##### § 1

##### Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GABE gGmbH in Solingen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass im Jahr 2012 keine Jahressonderzahlung nach § 19 BAT-KF und § 19 MTArb-KF gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden, sowie Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen.

##### § 2

##### Voraussetzungen

(1) Die GABE gGmbH befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 17. September 2012 bestätigt.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch die Wirtschaftsprüfung zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen. Ein Sanierungskonzept ist gemeinsam von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung entwickelt worden.

(3) Voraussetzung ist weiter, dass für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein gemeinsamer paritätisch besetzter Ausschuss gebildet wird.

Der Ausschuss tagt mindestens zweimonatlich über folgende Punkte:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage der GABE gGmbH,
- b) Stellenplan, Umsetzung und ggf. Fortschreibung des Sanierungskonzeptes,
- c) geplante Investitionen,
- d) Rationalisierungsvorhaben,
- e) Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der GABE gGmbH,
- f) wesentliche Änderung der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- g) Prüfung, ob die Maßnahmen gemäß § 1 weiter erforderlich bleiben.

Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zu den gemeinsamen Sitzungen schriftlich zur Verfügung zu stellen, sodass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen, beurteilen und unterstützen kann.

(4) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Oktober 2013 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit sie sich aus dem Sanierungskonzept gemäß Absatz 2 ergeben und die Mitarbeitervertretung der jeweiligen betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zustimmt. In diesem Fall sind den Mitarbeitenden die nach § 1 Absatz 1 einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(5) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(6) Mehrerlöse, welche die GABE gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, sind nach Beendigung der Dienstvereinbarung maximal in Höhe der nach § 1 einbehaltenen Jahressonderzahlung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Ob Mehrerlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung einvernehmlich bis zum 30. Juni 2013 fest.

### § 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 4 verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile nach § 1 umgehend auszuzahlen.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2012 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. November 2012 bis zum 31. Oktober 2013.
- (3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, 24. Oktober 2012

#### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Riedel

## **II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) Vom 24. Oktober 2012**

### § 1

#### **Änderung der Entgeltumwandlungs-ARR**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) wird in § 3 wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Mitarbeitende, die keine vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes erhalten, erhalten für jeden Monat, in dem sie Entgelt für die freiwillige Zusatzversicherung umwandeln, einen Zuschuss in Höhe von 5 €. § 18 BAT-KF und § 18 MTArb-KF sowie § 23 Absatz 2 TV-Ärzte-KF kommen nicht zur Anwendung. Soweit Mitarbeitende Entgelt durch eine jährliche Beitragszahlung umwandeln, erhalten sie den Betrag nach Satz 1 für jeden Monat ihres Beschäftigungsverhältnisses in dem Kalenderjahr in dem Monat der Beitragsleistung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ordnung über

vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter.“

- b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

#### „Protokollnotiz zu § 3:

Zur Berechnung des Erreichens der Höchstgrenze des sozialversicherungsfrei zur betrieblichen Altersversorgung eingezahlten Beitrages ist – wie bisher – von Monat zu Monat das Erreichen der Grenze festzustellen. Dabei hat jeweils der Pflichtbeitrag zur KZVK Vorrang vor dem Entgelt, welches zur betrieblichen Altersversorgung im Weg der Entgeltumwandlung vom Arbeitnehmer eingezahlt wird.

Wird nur einmal im Jahr Entgelt umgewandelt, so wird in diesem Monat festgestellt, ob die Höchstgrenze noch nicht erreicht ist, sodass ein Anspruch auf Zuschuss des Arbeitgebers nach § 3 ARR Entgeltumwandlung besteht.“

### § 2 Übergangsbestimmungen

Die Mitarbeitenden, die nach der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 4 der Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungs-ARR) einen Zuschuss in den Monaten Juni bis Dezember 2012 erhalten haben, behalten diesen. Für sie gilt die Neuregelung nach § 1 dieser Arbeitsrechtsregelung erst mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juni 2012 in Kraft.

Dortmund, 24. Oktober 2012

#### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Riedel

## **III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012 Vom 24. Oktober 2012**

### § 1

#### **Änderung von Artikel 8**

Artikel 8 der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 16. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Entgelt“ in der darauf folgenden Klammer die Worte „Vergleichsentgelt bestehend aus dem“ eingefügt.

2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Für Mitarbeitende, deren Vergleichsentgelt auf der Basis der am 31. Mai 2012 geltenden Entgelttabellen berechnet wurde, erhöht sich das Vergleichsentgelt nach Absatz 2 am 1. Januar 2013 um 3,5 %. Hierbei handelt es sich nicht um eine allgemeine Entgelterhöhung, die zur Verringerung der Zulage gemäß Absatz 2 führt.

Ist das Vergleichsentgelt nach dem 31. Mai 2012 prozentual angehoben worden, wird diese Erhöhung angerechnet.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dortmund, 24. Oktober 2012

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat sich in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2012 auf nachstehende Empfehlung zur Umsetzung der Bestimmungen der Arbeitsrechtsregelung Entgeltumwandlung vom 16. Mai 2012 verständigt:

## IV.

### Empfehlung der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland, Westfalen, Lippe zur Umsetzung der Bestimmungen der ARR Entgeltumwandlung zum Arbeitgeberzuschuss (§ 3 ARR Entgeltumwandlung) in der Fassung vom 16. Mai 2012

- 1.1 Bei bestehenden Verträgen zur Entgeltumwandlung mit privaten Versicherern wird der Zuschuss des Arbeitgebers nach § 3 ARR Entgeltumwandlung von der Vertragssumme abgezogen. Dies geschieht, damit die Verträge nicht neu abgeschlossen werden müssen.
- 1.2 Bei bestehenden Verträgen zur Entgeltumwandlung mit der KZVK wird der Zuschuss des Arbeitgebers nach § 3 ARR Entgeltumwandlung zur bisherigen Vertragssumme addiert.

Dortmund, 24. Oktober 2012

### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Riedel

## Satzungen / Verträge

### Satzung der Ev. Martin-Luther- Kirchengemeinde Bergkamen

#### Präambel

Die Kirche lebt aus dem Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums Jesu Christi. Auf dieser Grundlage gibt die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen sich für die Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegliederung:

#### § 1

##### Das Presbyterium

- (1) Die Kirchengemeinde wird durch das Presbyterium geleitet. Es ist für alle Angelegenheiten der Kirchengemeinde zuständig, soweit die Kirchenordnung, andere kirchliche Rechtsvorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Fachausschüsse im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 und 3 KO.
- (4) Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse Rahmenbeschlüsse fassen.

#### § 2

##### Fachausschüsse und beratende Ausschüsse

- (1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in folgenden Fachbereichen bildet das Presbyterium Fachausschüsse:
- Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik (§ 6),
  - Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit (§ 7),
  - Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit (§ 8),
  - Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten (§ 9),
  - Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten (§ 10),
  - Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (§ 11),
  - Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen (§ 12).
- (2) Für einzelne oder zeitlich begrenzte Aufgaben können das Presbyterium oder die Fachausschüsse beratende Ausschüsse einberufen, in denen auch andere sachkundige Personen in ökumenischer Weise mitwirken. Den Vorsitz führt jeweils ein Mitglied des Presbyteriums. Die Arbeitsergebnisse werden schriftlich festgehalten und in den Fachausschuss und das Presbyterium eingebracht.



**§ 3****Zusammensetzung der Fachausschüsse**

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Presbyterium berufen. Die Zahl der Mitglieder je Fachausschuss ist auf neun begrenzt.
- (2) Dabei werden bis zu fünf Mitglieder des Presbyteriums in die Fachausschüsse berufen.
- (3) Dazu werden bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder in die Fachausschüsse berufen. Diese müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.
- (4) Des Weiteren werden bis zu zwei haupt- oder nebenberufliche Mitarbeitende in die Fachausschüsse berufen.
- (5) Die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder zzgl. der Zahl der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden darf die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums im Fachausschuss nicht erreichen.
- (6) Jeder Fachausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister können an allen Sitzungen der Fachausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge einbringen. Ihnen sind die Sitzungstermine und Tagesordnungen zuzuleiten.
- (8) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

**§ 4****Arbeit der Fachausschüsse**

- (1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbstständig.  
Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu leiten, zu fördern, zu koordinieren bzw. durchzuführen. Sie unterbreiten dem Presbyterium Vorschläge in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die erste Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums einberufen.
- (3) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Fachausschusses und des Presbyteriums termingerecht zur nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Die Erstschrift der Niederschrift ist dem Gemeindebüro zuzuleiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung der Presbyterien entsprechend.
- (4) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung ihrer Beschlüsse.

**§ 5****Grundsatz der Zusammenarbeit**

- (1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Berühren Angelegenheiten die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse, ist in gegenseitigem Einvernehmen zu entscheiden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.
- (3) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums finden sich im Bedarfsfall der oder die Vorsitzende des Presbyteriums, die Fachausschussvorsitzenden sowie die Kirchmeister und Kirchmeisterinnen zu einem Abstimmungsgespräch zusammen.
- (4) Soweit das Presbyterium ein Umweltmanagementsystem beschlossen hat, unterstützen die Fachausschüsse die Umweltmanagementbeauftragte oder den Umweltmanagementbeauftragten. Bei ihren Beratungen, Planungen und Beschlüssen sind die Umweltleitlinien und Vorgaben des Umweltmanagements zu berücksichtigen.

**§ 6****Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik**

- (1) Der Fachausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik berät, fördert und koordiniert die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde in ihrer Vielgestaltigkeit. Er begleitet alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Gottesdienstgestaltung und Kirchenmusik beteiligt sind.
- (2) Der Fachausschuss berät über die Entwicklung und Zielsetzung aller gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit beim Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen an. Er stellt den Arbeitsmittelbedarf für die gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit in der Kirchengemeinde fest. Er erstellt die Kostenkalkulation für Einzelmaßnahmen.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und Konzeptionen der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit sowie über Reparaturen und Anschaffungen von Arbeitsmitteln. Er sichtet auftretende Problemfelder und entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Arbeit. Er sorgt für die Ausbildung und begleitet die Lektorinnen und Lektoren, Abendmahlshelferinnen und Abendmahlshelfer, Küsterinnen und Küster.  
Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für gottesdienstliche und kirchenmusikalische Arbeit bereitgestellten Haushaltsmittel.

**§ 7****Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit**

(1) Der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit berät, fördert und koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und in den Tageseinrichtungen für Kinder. Er koordiniert die Arbeit mit anderen Trägern. Er begleitet alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit.

(2) Der Fachausschuss berät über die Entwicklung und Zielsetzung kirchengemeindlicher evangelischer Kinder- und Jugendarbeit, über das Zusammenwirken mit anderen regionalen und überregionalen Trägern sowie entsprechenden Fachverbänden der Kinder- und Jugendarbeit. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Kinder- und Jugendarbeit beim Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen an. Er stellt den Raumbedarf für die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde fest. Er erstellt die Kostenkalkulation für Einzelmaßnahmen.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und Konzeptionen der Kinder- und Jugendarbeit. Er begleitet die Gruppen und Einrichtungen. Er sichtet auftretende Problemfelder und entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit. Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Kinder- und Jugendarbeit und für die Tageseinrichtungen für Kinder bereitgestellten Haushaltsmittel. Er nimmt Stellung zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

**§ 8****Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit**

(1) Der Fachausschuss für Diakonie und Erwachsenenarbeit berät, fördert und koordiniert die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde. Er koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Trägern und hält die Verbindung zur Diakonie des Evangelischen Kirchenkreises Unna. Er koordiniert und fördert die Erwachsenenbildung in der Kirchengemeinde. Er begleitet die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Arbeit.

(2) Der Fachausschuss berät über Koordinationsmaßnahmen mit kirchlichen und kommunalen Stellen und über die Entwicklung und Zielsetzung der Diakonie und Erwachsenenarbeit. Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Diakonie und Erwachsenenarbeit beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an. Er stellt den Raum- und Materialbedarf für Erwachsenenarbeit und Diakonie fest.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Arbeitsfelder und die Konzeption der Erwachsenenarbeit. Er entscheidet über die Planung und Durchführung von Aktivitäten in der Diakonie und Erwachsenenarbeit. Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Diakonie und Erwachse-

nenarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel. Er nimmt Stellung zu Fragen der Diakonie und Erwachsenenarbeit bei Anhörungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

**§ 9****Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten**

(1) Der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten ist zuständig für den Erhalt, die Pflege und die Ordnung der Friedhöfe der Kirchengemeinde. Der Fachausschuss ist zuständig für die Vermietung, Verpachtung und Instandhaltung der Friedhofsgebäude und -flächen. Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Friedhofsgebäude und -flächen.

(2) Der Fachausschuss berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen von Friedhofsgebäuden. Er berät über Friedhofssatzungen, Bereitstellung von Flächen für unterschiedliche Bestattungsarten und -formen. Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen und meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für den Erhalt der Friedhöfe beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Er entscheidet über die Vermietung und Verpachtung von Friedhofsgebäuden und -grund. Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für die Friedhöfe bereitgestellten Haushaltsmittel. Er nimmt Stellung zu Anhörungen und Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

**§ 10****Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten**

(1) Der Fachausschuss für Bauwesen und Grundstücksangelegenheiten ist zuständig für den Erhalt, die Pflege und die Neubauten kirchlicher Gebäude. Der Fachausschuss ist zuständig für die Vermietung und Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehört auch die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde.

(2) Der Fachausschuss berät über die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude. Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Bau- und Gebäudeunterhaltung beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Vergabe von Ingenieur- und Architektenverträgen sowie über Bauaufträge und Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Er entscheidet über die Versicherung der Gebäude und Liegenschaften. Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für Gebäude und Gebäudeunterhaltung bereitgestellten Haushaltsmittel. Er nimmt Stel-

lung zu Anhörungen und Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

### § 11

#### Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Herstellung von Öffentlichkeit. Er organisiert die Pressearbeit und die Veröffentlichungen der Kirchengemeinde. Der Fachausschuss ist zuständig für die Redaktion des Gemeindebriefes der Kirchengemeinde und für gezielte Werbung.

(2) Der Fachausschuss berät über mediale Arten und Formen der Weitergabe von Informationen und Werbung aus dem gemeindlichen Leben an die Öffentlichkeit. Er unterstützt die Redaktionsarbeit des Gemeindebriefes. Er erstellt die Kostenkalkulationen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten. Er meldet die erforderlichen Haushaltsmittel für die Öffentlichkeitsarbeit beim Fachausschuss Verwaltung und Finanzen an.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Aufstellung von Werbeträgern, die Vergabe von Druck-, Gestaltungs- und Veröffentlichungsaufträgen sowie über Materiallieferungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel. Er entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des Haushaltsplanes für Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellten Haushaltsmittel.

### § 12

#### Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen

(1) Der Fachausschuss für Verwaltung und Finanzen koordiniert im Rahmen der Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung (VwO) die laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde und berät das Presbyterium in Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten.

(2) Der Fachausschuss berät und erstellt die Entwürfe von Satzungen sowie den Entwurf des Haushaltsplans der Kirchengemeinde und legt diese dem Presbyterium zur Beschlussfassung vor. Er bereitet unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen aller Fachausschüsse den Haushaltsplan der Kirchengemeinde vor und erstellt die Jahresrechnung. Er erarbeitet Vorschläge zur Aufnahme von Darlehen im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Finanzierungspläne.

(3) Der Fachausschuss entscheidet über die Organisation der Verwaltung und über alle Belange, die das gemeindeeigene Kfz betreffen. Er sorgt für die Raumausstattung und die benötigten Arbeitsmaterialien. Er erlässt Grundsätze für die Benutzung gemeindlicher Räume und Einrichtungsgegenstände für nicht gemeindliche Zwecke. Er entwirft Kostendeckungspläne für besondere Vorhaben. Er nimmt Stellung zur Rechnungsprüfung.

### § 13

#### Verwaltung

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

### § 14

#### Schlussbestimmungen

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### § 15

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. März 2009 (KABl. 2009 S. 161) außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt am 31. Juli 2015 außer Kraft. Die Fachausschüsse berichten bis zum 31. Dezember 2014 über ihre Erfahrungen mit dieser Satzung.

Bergkamen, 3. Juli 2012

**Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde  
Bergkamen  
Das Presbyterium**

(L. S.) Chudaska Busch Schäfer

#### Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen vom 4. Juni 2012 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Unna vom 3. September 2012

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 5. November 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-5219



## Urkunden

### Vereinigung der Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein und der Ev. Kirchengemeinde Volmarstein

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Volmarstein und die Evangelische Kirchengemeinde Volmarstein – beide Evangelischer Kirchenkreis Hagen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Volmarstein“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Volmarstein ist uniert (Lutherischer Katechismus).

#### § 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Volmarstein werden 1. und 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein wird aufgehoben.

#### § 3

Die Ev. Kirchengemeinde Volmarstein ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Anstaltskirchengemeinde Volmarstein und der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Volmarstein.

#### § 4

Die Urkunde tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Kupke

Az.: 010.11-3329

Die Vereinigung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Volmarstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Volmarstein, beide Evangelischer Kirchenkreis Hagen, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 23. Oktober 2012 – Az.: 4803 – staatlich genehmigt.

### Aufhebung der 4. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen wird die 4. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Bielefeld, 6. November 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4600/04

### Aufhebung der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen wird die 8. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Bielefeld, 6. November 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4600/08

### Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Markus-Kirchengemeinde Bielefeld, Ev. Kirchenkreis Bielefeld, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Bielefeld, 6. November 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-2213/02

**Aufhebung der Teilung  
der 1. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg  
und Bestimmung des Stellenumfanges**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 14. März 2002 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Ev. Kirchenkreis Paderborn, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

**§ 2**

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Ev. Kirchenkreis Paderborn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 3**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

**§ 4**

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Bielefeld, 6. November 2012

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4402/01

**Bekanntmachungen**

**Siegel  
der Ev. Kirchengemeinde  
Horstmar-Preußen,  
Ev. Kirchenkreis Lünen**

**Landeskirchenamt**

Bielefeld, 14.11.2012

Az.: 010.12-2928

Die Evangelische Kirchengemeinde Horstmar-Preußen, Evangelischer Kirchenkreis Lünen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Lünen-Horstmar und Preußen sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Seelsorge an Urlaubsorten  
im Ausland im Jahr 2013**

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet auch im Jahr 2013 Seelsorgestellen an Urlaubsorten im Ausland an.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen

aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer sind angesprochen auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegemeinschaft bereichernden Dienst. Dennoch sind nach wie vor auch ältere Pfarrerinnen und Pfarrer wichtig für diesen Dienst. An der Altersgrenze von 70 Jahren wird jedoch weiterhin festgehalten.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Bewerbungen mit dem hierfür vorgesehenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld, zu richten. Vordrucke sind im Landeskirchenamt erhältlich.

Die Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20 €/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist zu versteuern.

Insgesamt wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen bei einer Dienstzeit von vier Wochen gewährt. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder beim Superintendenten zu beantragen. Für mehrmonatige Beauftragungen gilt eine Sonderregelung.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen:

**Liste der Einsatzorte, in denen im Jahr 2013  
ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland  
vorgesehen ist  
(Änderungen vorbehalten)**

**Dänemark**

Blåvand und Henne Strand/Westjütland  
Ende Juli bis Anfang September  
und Oktober

Hune/Nordjütland  
Juli und August

Hvide Sande/Nordjütland  
Juli und August und Oktober

Marielyst/Falster  
Juli und August

Nordby/Fano  
Mitte Juli bis Mitte September

Kongsmark/Rømø  
Juli und August

Poulsker/Bornholm  
Juli und August

**Frankreich**

Arcachon/Mimizan  
Mitte Juli bis August

Insel Oleron  
Juli und August

Médoc/Soulac-sur-Mer  
Mitte Juli und August

St. Jean du Gard/Cevennen  
Juli und August

**Griechenland**

Insel Rhodos  
Juli und August

**Italien**

Bibione-Pineda und Lido del Sole/Adria  
Juli bis Mitte September

Brixen und Bruneck  
Weihnachten/Neujahr und Ostern,  
Juli bis September

Capri  
Mai und Juni,  
September und Oktober

Cavallino/Adria, Union Campingplatz  
Mitte Mai bis Mitte September

Gardone/Gardasee  
Juni bis September

Lazise und Bardolino/Gardasee  
Juni bis September

Sulden/Südtirol  
Ostern, Juli und August

**Lettland**

Liepaja  
Juli und August

**Litauen**

Nidden  
Mitte Mai bis Mitte September

**Niederlande**

Insel Ameland/Westfriesland  
Juli und August

Cadzand  
Ostern, Juli und August

Callantsoog und Den Helder, Julianadorp/Nordhol-  
land  
Juli und August

Groet, Gemeinde Schoorl/Nordholland  
Juli und August

Renesse  
Juli und August

Insel Schiermonnikoog/Westfriesland  
Juli und August

Insel Texel/Westfriesland  
Juli und August

Zoutelande und Oostkapelle/Zeeland  
Juli und August

**Österreich**

**Burgenland**

Bad Tatzmannsdorf  
Juli und August

Neusiedl am See und Gols  
Juli und August

Nickelsdorf/Deutsch Jahrndorf  
Mitte Juli bis Mitte August

Rust und Mörbisch/Neusiedler See  
Juli und August

### **Kärnten**

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg  
Juli und August

Feld am See und Afritz  
Juli und August

Gmünd und Fischertratten  
Juli oder August

Hermagor und Watschig/Pressegger See  
Juli und August

Krumpendorf und Pörschach/Wörthersee  
Juli oder August

Maria Wörth/Wörthersee  
Juli oder August

Millstatt/Millstätter See  
Mitte Juli bis Anfang September

Obervellach  
Mitte Juli bis Ende August

Ossiach und Tschöran/Ossiacher See  
Mitte Juli bis Ende August

Techendorf/Weißensee  
Juni bis September

Velden und Wernberg/Wörthersee  
Juli und August

### **Niederösterreich**

Baden bei Wien  
Juli und August

Mitterbach am Erlaufsee  
August

### **Oberösterreich**

Attersee  
Juli und August

Gmunden/Traunsee  
Juli und August

Mondsee und Unterach/Mondsee  
Juli und August

Scharstein  
Juli

St. Wolfgang/Wolfgangsee  
Juli bis September

### **Osttirol**

Lienz und Umgebung  
Juli bis September

### **Tirol**

Ehrwald und Reutte  
Juli oder August

Jenbach und Umgebung  
Juli und August

Kitzbüchel  
Mitte Dezember bis Mitte Februar,  
Juli bis Anfang September

Kufstein/Thiersee  
Mitte Juli bis Mitte August

Mayrhofen und Fügen  
Juli oder August

Medraz und Neustift  
Mitte Juli bis Ende August

Pertisau/Achensee  
Weihnachten/Neujahr,  
Juli und August

Seefeld und Telfs  
Januar bis Mitte März,  
Juli und August

Wildschönau und Wörgl  
Juli und August

### **Salzburg**

Bad Gastein und Bad Hofgastein  
Weihnachten/Neujahr,  
Juli und August

Lofer  
Juli oder August

Mittersill  
Juli und August

Zell am See  
Juli und August

### **Steiermark**

Bad Aussee und Bad Mitterndorf  
Juli und August

Ramsau am Dachstein  
Januar und Februar,  
Mitte Juli bis Anfang September

### **Vorarlberg**

Bregenz/Bodensee  
Juli und August

### **Polen**

Gizycko/Masuren  
Ende Mai bis Mitte September

### **Ungarn**

Hajdúszoboszló  
Mai bis Juni und September

Hévíz  
Juli und August

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland



(EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 22. bis 26. April 2013 statt.

### Mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge

Die Evangelische Kirche in Deutschland bietet mehrmonatige Beauftragungen der Langzeitseelsorge (in der Regel für Pensionäre) im europäischen Ausland an und hat daher gebeten, folgende Liste zu veröffentlichen (auch unter [www.ekd/jobs.de](http://www.ekd/jobs.de)):

#### Arco

Palmsonntag bis Ende Oktober 2013

#### Algarve

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Belgrad

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Bilbao

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Costa Blanca

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Fuerteventura

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Gran Canaria-Nord

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Hévíz/Ungarn

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Kreta

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Lanzarote

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Mallorca

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Malta

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Porto

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Rhodos

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Seoul/Korea

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Sofia

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Teneriffa-Nord

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Türkische Riviera

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

#### Zypern

1. September 2013 bis 30. Juni 2014

Informationen und Unterlagen zu den mehrmonatigen Diensten können beim Kirchenamt der EKD angefordert werden unter Tel.: 0511 2796-126 oder E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de).

### Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

Landeskirchenamt

Bielefeld, 28.10.2012

Az.: 605.10

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2013 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe 2013	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum voraussichtlich
Januar	17.01.2013, 12.00 Uhr	31.01.2013
Februar	13.02.2013, 12.00 Uhr	28.02.2013
März	14.03.2013, 12.00 Uhr	30.03.2013
April	15.04.2013, 12.00 Uhr	30.04.2013
Mai	16.05.2013, 12.00 Uhr	31.05.2013
Juni	13.06.2013, 12.00 Uhr	29.06.2013
Juli	18.07.2013, 12.00 Uhr	31.07.2013
August	15.08.2013, 12.00 Uhr	31.08.2013
September	13.09.2013, 12.00 Uhr	30.09.2013
Oktober	17.10.2013, 12.00 Uhr	31.10.2013
November	14.11.2013, 12.00 Uhr	30.11.2013
Dezember	10.12.2013, 12.00 Uhr	30.12.2013

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben das Inkrafttreten kirchlichen Rechts nicht gefährdet ist und nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

### Aus-, Fort- und Weiterbildung

#### Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht

Landeskirchenamt

Bielefeld, 15.11.2012

Az.: 615.70/04

Die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz in Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den

Datenschutz in Kirche und Diakonie ein zweitägiges Datenschutzgrundseminar an.

Dieses Seminar vermittelt die nötigen Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um als Betriebsbeauftragte/r bzw. örtlich Beauftragte/r für den Datenschutz nach § 22 Absatz 2 DSGVO bestellt zu werden. Das Datenschutzgrundseminar findet statt am

**13./14. März 2013**

**Film-, Funk- & Fernsehzentrum – FFFZ,  
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

**Mittwoch, 13. März 2013**

- Ab 9.30 Uhr Stehkafee
- Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik
- Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD
- Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten

**Donnerstag, 14. März 2013**

- Beginn: 9.30 Uhr
- Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz (Mindestanforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit der Beauftragten für den Datenschutz)
- Arbeitsgruppen „Datenschutz in der Praxis“ am Nachmittag

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 175 €.

Für weit Angereiste besteht die Möglichkeit, im Hotel des Film-, Funk- und Fernsehentrums ein Zimmer zu reservieren, dies kann unter [fffzhotel@fffz.de](mailto:fffzhotel@fffz.de) oder Fax: 0211 4580-100 direkt durchgeführt werden.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens **5. Februar 2013** an das Büro der Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax: 0211 13636-21. Auskünfte erteilt Herr LKAR Grutz, Tel.: 0211 13636-27.

**VSBMO:  
Aufbauausbildung 2013  
Phase I (Orientierungskurs)**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 22.10.2012  
Az.: 321.521

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 wird für das Jahr 2013 folgender Orientierungskurs angeboten:

**„In der Kirche arbeiten – gewusst wie!“**

Der Orientierungskurs will darin unterstützen, sich beruflich in der westfälischen Kirche, ihren Gemein-

den und Kirchenkreisen zurechtzufinden, mitreden und offensiv gestalten zu können. Er bietet eine fundierte „Navigationshilfe“ für den kompetenten Umgang mit kirchlichen Strukturen im Kontext des jeweiligen Arbeitsfeldes sowie mit dem Berufsbild und dem Berufsfeld. Wünsche und Erwartungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an das jeweilige Arbeitsfeld und die Ev. Kirche von Westfalen kommen zur Sprache, und es bleibt Raum für den kollegialen Austausch.

Der Orientierungskurs ist der Einstieg in die Aufbauausbildung gemäß VSBMO. Die Teilnahme sollte im ersten Jahr der Anstellung erfolgen, da hier wichtige Grundlagen in der Einarbeitungsphase vermittelt werden. Eine nur zeitweise Teilnahme am Orientierungskurs ist nicht möglich. Der Nachweis der vollständigen Teilnahme ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Vertiefungskurs (Phase II der Aufbauausbildung).

Das detaillierte Programm steht unter:  
<http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de>  
(Aus-, Fortbildung/Aufbauausbildung/I. Grundkurs [Phase I]) als PDF-Datei zum Download bereit.

Termin:	23.–27. September 2013
Leitung:	Antje Rösener Lothar Schäfer
Träger:	Ev. Kirche von Westfalen – Beauftragter für VSBMO – in Kooperation mit dem Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe und dem Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen
Veranstaltungsort:	Ev. Tagungsstätte Haus Villigst, Schwerte
Anmeldeschluss:	1. Juli 2013  Achtung: Sollten zum Anmelde- schluss nicht mindestens fünf Anmeldungen vorliegen, findet der Orientierungskurs in 2013 nicht statt.
Eigenanteil:	60 €

**Zulassung zur Phase I**

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit nachweisen.

**Anmeldung**

Der Antrag auf Zulassung zum Orientierungskurs ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular (Download als PDF-Datei):

<http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de>  
(Aus-, Fortbildung/Aufbauausbildung/I. Orientierungskurs [Phase I]) auf dem Dienstweg an das

Landeskirchenamt der EKvW  
z. H. Herrn Schäfer  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld

zu richten. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

### Arbeitsbefreiung

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Arbeitsbefreiung nach § 16 Absatz 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Die Arbeitsbefreiung ist gemäß § 16 Absatz 6 VSBMO rechtzeitig beim zuständigen Leitungsorgan zu beantragen.

## VSBMO: Aufbauausbildung 2013 Phase II (Vertiefungskurs)

Landeskirchenamt Bielefeld, 22.10.2012  
Az.: 321.522

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 wird für das Jahr 2013, in Kooperation mit der Ev. Kirche im Rheinland, folgender Vertiefungskurs angeboten:

### Coaching-Tools für Jugendarbeit, Gemeinde und Diakonie

#### Kursbeschreibung

Coaching ist Anleiten, Lehren, Beraten, Fördern – immer auf freiwilliger Basis, mit klar abgegrenztem Auftrag, einvernehmlich – und auf Zeit.

Das passt gut in die Gemeinde, in das Verhältnis von beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden wie in das Verhältnis von älteren zu jüngeren Ehrenamtlichen.

Auch in einer modernen Mitarbeiterführung, die auf Motivation, Eigenständigkeit und Flexibilität Wert legt und auf gegenseitigem Vertrauen beruht, gehören Coaching-Fähigkeiten zu einem guten Führungsstil.

Modul 1: Was jemand will und kann

- Kontakt aufnehmen, Kontakt halten und beenden
- Mit offenen Sinnen wahrnehmen und Wahrnehmung verarbeiten
- Ziele, Ressourcen und Wege zum Ziel finden

Modul 2: Was jemand glaubt und schätzt

- Überzeugungen verstehen und infrage stellen

- Wertvorstellungen erkennen, harmonisieren und differenzieren
- Identität stärken und Verhalten selbst bestimmen

Modul 3: Was jemand träumt und für möglich hält

- Traumsprache, Bilder und Geschichten einsetzen
- Realität deuten und umdeuten
- Zeit erleben und Zeit gestalten

Es werden der Einstieg in die Methodik eines systemisch fundierten Coachings sowie theoretische Grundlagen und theologische Reflexion angeboten. Zur biblischen Orientierung dienen Geschichten, wie Jesus als Lehrer mit seinen Jüngerinnen und Jüngern umgegangen ist.

Abwechslungsreiche Arbeit mit Plenum und Kleingruppen bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, eigene Erfahrungen einzubringen und die vorgestellten Coaching-Tools miteinander zu üben. Dazu kommt eine gründliche Prozessreflexion.

Die Möglichkeiten des Transfers in die eigene Arbeit werden erörtert. Zwischen den Modulen sollen einzelne Coaching-Tools in der Praxis erprobt und die Erfahrungen exemplarisch dokumentiert werden.

Termine: 15.–19. April 2013  
10.–14. Juni 2013  
9.–13. September 2013

Kursaufbau: Insgesamt 15 Kurstage  
in drei Kursabschnitten

Leitung: Kirchenrätin Renate Biebrach  
Mitarbeiterbeauftragte  
der Evangelischen Kirche  
im Rheinland, Lehrtrainerin  
und Lehrcoach/DVNLP und  
Pfarrerin Anke Kreutz  
Direktorin der Ev. Landjugend-  
akademie Altenkirchen,  
Supervisorin/DGSV,  
Lehrsupervisorin DGFP

Träger: Ev. Landjugendakademie  
Altenkirchen  
Dieperzbergweg 13–17  
57610 Altenkirchen

Anmeldeschluss: 20. Dezember 2012

Eigenanteil: 180 € für die drei Kurswochen

Die Teilnahme ist nur bei Wahrnehmung aller drei Kurswochen möglich. Über den Kursinhalt ist eine von der Kursleitung und die Kommission für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung anerkannte schriftliche Arbeit anzufertigen (§ 8 Absatz 3 Satz 4 VSBMO).

Nach Abschluss des Kurses ist das erworbene Zertifikat bzw. die Bescheinigung dem Landeskirchenamt als Kopie einzureichen.

#### Zulassung zur Phase II

Teilnahmeberechtigt sind berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bil-

dungsarbeit, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung haben. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen bzw. Diplompädagoginnen/Diplompädagogen müssen eine abgeschlossene theol. Ergänzungsausbildung nachweisen. Dieser Nachweis kann durch die erfolgreiche Teilnahme am „Theologischen Grundkurs“ an der Ev. Fachhochschule in Bochum erfolgen.

Der Vertiefungskurs soll die Grundqualifikationen für die Arbeitsfelder der Gemeindepädagogik ergänzen und vertiefen. Er wendet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Orientierungskurs absolviert haben.

### Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zu dem Vertiefungskurs ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular (Download als PDF-Datei):

<http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de>  
(Aus-, Fortbildung/Aufbauausbildung/II. Vertiefungskurs [Phase II]) auf dem Dienstweg an das

Landeskirchenamt der EKvW  
z. H. Herrn Schäfer  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld

zu richten. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

### Allgemeine Bestimmungen

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Dienstbefreiung nach § 16 Absatz 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Die Arbeitsbefreiung ist gemäß § 16 Absatz 6 VSBMO rechtzeitig beim zuständigen Leitungsorgan zu beantragen.

### Bestimmungen für die Kurse der Phasen I und II

Für den Orientierungs- und den Vertiefungskurs (Phasen I und II) gelten folgende landeskirchliche Bestimmungen:

Sollten angemeldete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kurzfristig (d. h. 30 Tage und weniger vor Kursbeginn) absagen, unentschuldigt dem Kurs fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muss ihnen ein Ausfallbeitrag berechnet werden. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden. Eine Absage muss schriftlich erfolgen.

Aufbauausbildungskurse können vom Landeskirchenamt oder vom Veranstalter wegen geringer Anmeldezahlen oder bei Ausfall der Kursleitung abgesagt werden. Die Angemeldeten werden dann zum Folgekurs eingeladen.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden (siehe § 4 AB VSBMO).

## VSBMO: Aufbauausbildung 2013 Phase III (Qualifizierungskurse)

Landeskirchenamt  
Az.: 321.523

Bielefeld, 22.10.2012

Qualifizierungs- oder Zertifikatskurse sollen den Mitarbeitenden eine individuelle Profilierung für das Arbeitsfeld ermöglichen und zu Schwerpunktsetzungen führen. Für diese Ausbildungsphase werden Fort- und Weiterbildungen verschiedener Institutionen für die Aufbauausbildung gem. § 10 Absatz 2 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 angeboten. Voraussetzung für die Anmeldung zu den Kursen ist die Beratung durch den Landeskirchlichen Beauftragten für die beruflich Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit.

Die Kommission für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung hat beschlossen, 2013 die nachstehenden Angebote als Qualifikationskurse anzuerkennen und die Teilnahme zu fördern:

### Liste der Qualifizierungskurse 2012

Kurs Nr.	Träger	Kursbezeichnung	Termin
1.13 W	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal e. V.	Berufsbegleitende Weiterbildung Spirituelle Begleitung Jugendlicher (3 Basis- und 3 Wahlkurse)	Basiskurse: 17. – 20.09.2012 11. – 14.03.2013 23. – 26.09.2013 + 3 Wahlkurse



Kurs Nr.	Träger	Kursbezeichnung	Termin
2.13 W	Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.	„Wenn Steine erzählen ...!“ Ausbildung zur Kirchenführerin/ zum Kirchenführer	26.10.2012 bis Februar 2014
3.13 W	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal e. V.	Aufbauprogramm Theologie: Vier Bausteine zu theologischer Kompetenz	05.11.– 09.11.2012 Februar/März 2013 11.11. – 15.11.2013 Februar/März 2014
4.13 R	Ev. Erwachsenenbildungswerk Nordrhein	Coaching mit System und Spiritualität	26.11. – 28.11.2012 04.03. – 06.03.2013 24.06. – 27.06.2013 07.10. – 09.10.2013 27.01. – 29.01.2014 19.05. – 22.05.2014
5.13 W	Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen	Ausbildung: „Deeskalationstrainer/in Gewalt und Rassismus“	07.12.2012 – 06.12.2013
6.13 W	Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen	„Kulturelle Kompetenz und kreative Gestaltung“ Kurs 2013–2014 Modulare Kompaktausbildung	Modul A: Februar – April 2013 Modul B: September – Dezember 2013 Spezialisierungsmodule in 2014
7.13 W	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal e. V.	TZI Grundausbildung 2013–2014 (Kompetent mit Gruppen, Gremien und Teams arbeiten)	Februar 2013 bis November 2014
8.13 R	Evangelische Kirche im Rheinland	Weiterbildung Geistliche Begleitung 2014	Auswahltag 28.05.2013 17.02. – 21.02.2014 19.05. – 25.05.2014 (Exerzitien) 20.10. – 24.10.2014 3 Wochen in 2015 2 Wochen in 2016
9.13 W	Pfarrstelle für Seelsorge, Beratung und Supervision im Kirchenkreis Hattingen-Witten in Kooperation mit der EFH Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum	Seelsorgeprofil und Beratungskompetenz in diakonischen und sozialen Arbeitsfeldern – Pastoralpsychologische Weiterbildung in Seelsorge (KSA) 2013–2014	08.06. – 13.06.2013 05.09. – 07.09.2013 24.03. – 29.03.2014 28.04. – 01.05.2014 02.06. – 07.06.2014
10.13 R	Ev. Landjugendakademie Altenkirchen	Management in Jugendarbeit, Gemeinde und diakonischen Einrichtungen	17.06. – 21.06.2013 16.09. – 20.09.2013 25.11. – 29.11.2013 + 1 Regionaltag
11.13 W	Bildung und Beratung Bethel Seelsorgeinstitut Bethel Zentrum für Spezialseelsorge	Weiterbildung Systemisches Arbeiten in Seelsorge und Beratung 2013–2014	4 x 1 Woche in 2 Jahren 24.06. – 28.06.2013 11.11. – 15.11.2013 31.03. – 04.04.2014 10.11. – 14.11.2014
12.13 R	Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung Düsseldorf	Leiten und Entscheiden (7. Durchgang)	16.09. – 20.09.2013 März 2014

Kurs Nr.	Träger	Kursbezeichnung	Termin
13.13 R	Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung Düsseldorf in Kooperation mit der Gemeindeberatung Westfalen	7. praxisbegleitendes Weiterbildungsprogramm Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung	07.10. – 11.10.2013 April 2014 September 2014 April 2015 Oktober 2015

Eine ausführliche Beschreibung der Kurse findet sich unter folgender Webadresse:

[www.gemeindepaedagogik-westfalen.de/Phase-III-Qualifizie.961.0.html](http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de/Phase-III-Qualifizie.961.0.html)

## Personalnachrichten

### Berufungen

Pfarrer Ingo G ö l d n e r zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrerin Katharina-Elisabeth K o p p e - B ä u m e r zur Pfarrerin der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brilon;

Pfarrer Hans-Peter N a u m a n n zum Pfarrer der 5. Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hagen;

Pfarrerin Dörthe P h i l i p p s zur Pfarrerin der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ladbergen, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg.

### Entlassungen auf eigenen Antrag

Pfarrer Thomas H a e n s e l, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, mit Ablauf des 31. Oktober 2012.

### Ruhestand

Pfarrerin i. E. Beate B a l z e r, Frauenbeauftragte des Ev. Kirchenkreises Gütersloh, zum 1. Januar 2013;

Pfarrerin Christine E n g e l s i n g, Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Witten, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Januar 2013;

Pfarrerin Sabine H a a s t e r t, Ev. Kirchengemeinde Weidenau, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 2013;

Pfarrerin Ulrike H e n s e l, Ev. Kirchenkreis Herne, zum 1. Januar 2013;

Pfarrer Gerd K e r l, Leiter des Institutes für Aus-, Fort- und Weiterbildung, zum 1. Dezember 2012.

### Todesfälle

Pfarrer und Superintendent i. R. Dr. theol. Klaus H o m b u r g, zuletzt Superintendent im Ev. Kirchen-

kreis Gelsenkirchen, am 25. Oktober 2012 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. Josef V a t t a k a t t u s s e r y, zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödinghausen, Ev. Kirchenkreis Herford, am 3. November 2012 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Günther W a s c h k, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Querenburg, Ev. Kirchenkreis Bochum, am 12. Oktober 2012 im Alter von 89 Jahren.

### Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises **Dortmund-Mitte-Nordost** am 11. Juni 2012:

Pfarrer Ulrich D r ö g e zum Assessor des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost;

Pfarrerin Babette K a u s t r ä t e r zur Stellvertreterin des Assessors des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost.

### Bestandenes Kolloquium der Kirchlichen Zusatzausbildung 2012

Nach Absolvierung der Kirchlichen Zusatzausbildung 2012 (§ 1 Absatz 5 der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge – VLO) haben am 22. und 23. Oktober 2012 folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Kolloquium gemäß § 19a VLO bestanden:

B u d d e, Melina  
Ev. Kirchenkreis Hamm

K n a u p, Verena  
Lippische Landeskirche

K n i p p s c h i l d, Lisa  
Ev. Kirchenkreise Hagen/Hattingen-Witten/Schwelm

L a n g e r, Nadine-Isabel  
Ev. Kirchenkreis Bielefeld

M e r t i n, Lars  
Ev. Kirchenkreis Siegen-Wittgenstein

N e u l o h, Janine  
Ev. Kirchenkreise Hagen/Hattingen-Witten/Schwelm

S c h w a r z, André  
Ev. Kirchenkreis Hamm

v o n d e r H e y d e, Dorothea  
Ev. Kirchenkreis Soest

Z e h l e s, Sabine  
Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

## Stellenangebote

### Pfarrstellen

#### Evangelische Kirche von Westfalen

##### Gemeindepfarrstellen

###### Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neuenrade, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. Dezember 2012 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind an das Presbyterium über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg zu richten.

###### Pfarrstelle im Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht zum nächstmöglichen Termin

###### eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die 1. Pfarrstelle im Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei. Der Dienstumfang beträgt 75 %.

Die Inhaberin/Der Inhaber der Pfarrstelle ist für die Polizeiseelsorge in der größten Polizeibehörde auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Polizeipräsidium Dortmund verantwortlich. Neben der Mitarbeit im Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei ist sie/er für die Begleitung der nebenamtlichen Polizeipfarrerinnen und -pfarrer für den übergreifenden Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Dortmund zuständig.

Wir erwarten:

- Kenntnisse und Erfahrungen in Seelsorge und Krisenintervention,
- Interesse an ethischen Fragen im Bereich polizeilicher Arbeit,
- Bereitschaft zur Mitwirkung in der polizeilichen Aus- und Fortbildung,
- Dialogfähigkeit mit gesellschaftlichen Gruppen,
- Fähigkeit zur Konzeptionsentwicklung,
- Erfahrungen in der Arbeit mit kirchenfernen Menschen,
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit.

Bewerbungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW). Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren.

Die Stelle erfordert Reisetätigkeit, ein Führerschein ist Voraussetzung.

Wir haben uns die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Der Bewerbung von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrer Werner Schiewek, Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei, Tel.: 0251 2006880 und Pfarrerin Dr. Friederike Rüter, Referentin für Seelsorge und Beratung im Landeskirchenamt der EKvW, Tel.: 0521 594-308.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **7. Januar 2013** an:

Ev. Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Pfarrerin Dr. Friederike Rüter  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld

###### Pfarrstelle im Gemeinsamen Pastoralkolleg

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Haus Villigst, Schwerte, sucht für das Gemeinsame Pastoralkolleg

###### eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Dozentin/Dozenten für die Fort- und Weiterbildung in Seelsorge.

Das Gemeinsame Pastoralkolleg wird von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-Reformierten Kirche gemeinsam getragen.

Aufgaben der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers werden sein:

- Konzeption und Organisation der Fort- und Weiterbildung in Seelsorge und Beratung,
- fortlaufende fachliche Curriculumentwicklung,
- Leitung von Fort- und Weiterbildungskursen, Übertragung von Kursleitungen und Koordination der Kursangebote innerhalb der Trägerkirchen,
- Fachberatung der Landeskirchen und der zuständigen Gremien,
- Kontakt zu den Fachgesellschaften DGfP, DGSv usw.

Wir erwarten:

- ein theologisch reflektiertes Seelsorgeverständnis,
- ausgeprägte Fähigkeiten zur Konzeptweiterentwicklung und Bedarfsanalyse,
- Erfahrungen in der Seelsorgefort- und -weiterbildung und entsprechende Qualifikation zur Kursleitung (z. B. nach den Standards der DGfP oder vergleichbaren Standards),
- wünschenswert ist die Anerkennung als Supervisorin oder Supervisor,
- praktische Erfahrungen in der Seelsorge im parochialen und funktionalen Pfarrdienst,
- die Verbindung von Gestaltungskompetenz, Teamfähigkeit und Organisationstalent.

Wir bieten:

- eine interessante Tätigkeit für vier Landeskirchen,
- Möglichkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung,
- Arbeit im Team mit aufgeschlossenen Kolleginnen und Kollegen,
- gute Verwaltungsinfrastruktur.

Voraussetzung einer Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer, wünschenswert in einer der vier Trägerkirchen. Die Besetzung erfolgt für acht Jahre. Verlängerung ist möglich.

Die beteiligten Landeskirchen haben sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Der Dienstsitz ist Haus Villigst, Schwerte.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an den

Leiter des Gemeinsamen Pastorkollegs  
Pfarrer Dr. Peter Böhmernann  
Tel.: 02304 755-146

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **7. Januar 2013** an:

Evangelische Kirche von Westfalen  
Oberkirchenrätin Petra Wallmann  
Postfach 10 10 51  
33510 Bielefeld

## Evangelische Kirche in Deutschland

### Auslandspfarrdienst in Südafrika

Für die Evangelisch-Lutherische St. Petersgemeinde in Pretoria, Südafrika, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland zum 1. Juli 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrerehepaar.**

Informationen zu der mehrsprachigen Gemeinde im Stadtkern Pretorias finden sie unter [www.stpeters.org.za](http://www.stpeters.org.za).

Die Gemeinde hat zwei Pfarrstellen: Mit der einen wird der afrikaanssprachige, mit der jetzt ausgeschriebenen Stelle der deutschsprachige Teil versorgt, während beide zusammen den englischsprachigen Teil betreuen, der die bunte Vielfalt der südafrikanischen Bevölkerung widerspiegelt. Alle drei Sprachbereiche gehören nach einem integrierten Modell zu dieser einen Gemeinde.

Im Sinne der Kirchengemeinde wird von Ihnen erwartet:

- sich mit der lutherischen Tradition der Gemeinde zu identifizieren,

- neben Deutsch auch auf Englisch zu predigen und die Bereitschaft, Afrikaans zu lernen,
- kreativ an der Gemeindeentwicklung mitzuarbeiten und dabei die multikulturelle Identität der Gemeinde zu fördern,
- mit Kollegen und dem Kirchenvorstand gut und vertrauensvoll als Team zusammenzuarbeiten,
- die Konfirmanden- und Jugendarbeit wahrzunehmen und Religionsunterricht an der deutschen Schule zu erteilen.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2041 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter  
Tel.: 0511 2796-235, E-Mail: [Ruth.Guetter@ekd.de](mailto:Ruth.Guetter@ekd.de)

und Torsten Böhmer M. A.  
E-Mail: [Torsten.Boehmer@ekd.de](mailto:Torsten.Boehmer@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Dezember 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### Auslandspfarrdienst in Chile

Für die Versöhnungsgemeinde in Santiago de Chile, die zur Iglesia Evangélica Luterana en Chile (IELCH) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrerehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.lareconciliacion.cl](http://www.lareconciliacion.cl).

Die 1975 gegründete Gemeinde ist heute zweisprachig und mit vielen Familien im Durchschnitt jung. Die Gemeinde besteht aus deutschen Expatriots, langfristig hier lebenden Deutschen, deutschstämmigen Deutschchilenen und einigen nicht Deutsch sprechenden Chilenen. Ihre Mitglieder wohnen im Großraum Santiago.



Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse der unterschiedlichen Gemeindemitglieder,
- Freude an lebendiger und theologisch fundierter Wortverkündigung an Erwachsenen und Kindern,
- Bereitschaft, Religionsunterricht an der Deutschen Schule zu erteilen,
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche,
- Freude an der kulturellen und ökumenischen Vielfalt und dem Leben in einer Großstadt,
- spanische Sprachkenntnisse sind erwünscht, falls nicht vorhanden, die Bereitschaft, die Sprache zu lernen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Partnerkirche (Besoldungsordnung der Iglesia Evangélica Luterana en Chile). Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2040 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrätin Dr. Ruth Gütter  
Tel.: 0511 2796-235, E-Mail: [ruth.guetter@ekd.de](mailto:ruth.guetter@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2013** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### **Auslandspfarrdienst in Australien**

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Sydney, Australien, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2013 für die Dauer von zunächst vier Jahren

**eine Pfarrerin/  
einen Pfarrer/  
ein Pfarrerehepaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.kirche-sydney.org.au](http://www.kirche-sydney.org.au).

Die Gemeinde in Sydney besteht seit 1866. Sie setzt sich zu einem Großteil aus älteren Einwanderern zusammen und will zugleich jüngere Menschen, die auf Zeit in Sydney leben, für eine Mitgliedschaft in der Gemeinde gewinnen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Einwanderern und Expatriates unterschiedlicher Generationen,
- Bereitschaft und Freude zur Gestaltung wöchentlicher Gottesdienste an mehreren Orten im Großraum Sydney,
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht in der Grundschule an der Deutschen Schule,
- sehr gute englische Sprachkenntnisse,
- keine Scheu vor langen Autofahrten.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Partner/Ihre Partnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihm bzw. ihr mitgetragen werden muss.

Die Gemeinde mietet eine angemessene Pfarrwohnung an. Ein Dienstwagen steht zur Verfügung.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu die Kennziffer 2039 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Paul Oppenheim  
Tel.: 0511 2796-230  
E-Mail: [paul.oppenheim@ekd.de](mailto:paul.oppenheim@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD/Hauptabteilung IV  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### **Auslandspfarrdienst in China**

Für den Pfarrdienst in Shanghai sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2013 für den Zeitraum von zunächst sechs Jahren

**eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.**

Sie finden Informationen über die Deutschsprachige Christliche Gemeinde Shanghai im Internet unter: [www.dcg.net](http://www.dcg.net).

In der Wirtschaftsmetropole Shanghai leben etwa 12.000 Deutschsprachige. Es hat sich dort eine ökumenische Gemeinde gebildet, in deren Rahmen die deutschsprachigen kirchlichen Aktivitäten beider christlicher Konfessionen angeboten werden.

Im Sinne der Gemeinde erwarten wir:

- Zusatzqualifikation als psychol. Berater, Coach oder Supervisor,

- hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz,
- Flexibilität und Kreativität,
- chinesische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen,
- sehr gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2034 an.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Oberkirchenrat Paul Oppenheim  
Tel.: 0511 2796-230  
E-Mail: [paul.oppenheim@ekd.de](mailto:paul.oppenheim@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Dezember 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

## Sonstige Stellen

### A-Kirchenmusikstelle

In der Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden ist zum 1. Oktober 2013 die

#### A- Kirchenmusikstelle (Stellenumfang 100 %)

zu besetzen.

Die ostwestfälische Kreisstadt Minden mit ihren 82.000 Einwohnern präsentiert sich mit einem reizvollen kulturellen Leben. Alle denkbaren Schulformen sind vorhanden.

Die St.-Martini-Kirchengemeinde zählt 7.500 Gemeindeglieder. In der romanisch-gotischen Ev. Rats- und Stadtkirche St. Martini Minden von 1029 stehen eine historische Orgel (40/III/P mit ca. 25 % historischem Pfeifenbestand, Rückpositivgehäuse von 1591), ein Orgelpositiv (Emil Hammer, 1986, 6 Register, angehängtes Pedal) sowie ein Johannes-Steenbeek-Cembalo aus dem Jahr 1994 (nach Dulcken 1745, zwei Manuale, 8', 8', 4', Lautenzug, Transpo-

niervorrichtung) zur Verfügung. In der Erlöserkirche findet sich eine Steinmann-Orgel aus dem Jahre 1953, die 1963 erweitert wurde (12/II/P). Zur Verfügung stehen ferner ein Flügel für die Probenarbeit, diverse Klaviere, ein Satz Barockflöten und diverse Blechblasinstrumente.

Bei uns finden Sie zurzeit mehrere kirchenmusikalische Gruppen vor, die zum Teil von neben- bzw. ehrenamtlichen Musikern begleitet werden: Blockflötenkreis, Bläserkreise an St. Martini und Erlöser, collegium musicum, Ev. Kantorei Minden, Singkreis an der Erlöserkirche.

Singen und Musizieren ist für uns wesentliche Ausdrucksform kirchlichen Lebens und zugleich Verkündigung des Evangeliums. Kirchenmusik ist Teil unseres Gemeindeaufbaus. Mit ihr wollen wir alle Generationen erreichen.

Wir wünschen uns

- eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker mit hoher künstlerischer und pädagogischer Kompetenz,
- lebendige und vielfältige Gottesdienstgestaltung unter Beteiligung vieler Menschen,
- eine Person, die Freude an der Pflege einer breiten Palette von Orgelmusik und am Musizieren an einem historischen Instrument hat,
- kreative Impulse und Vielfalt im gesamten Spektrum der kirchenmusikalischen Arbeit,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und außerkirchlichen Musikgruppen und Einrichtungen,
- eine Persönlichkeit, die kontaktfreudig, engagiert und teamfähig ist, offen auf die Menschen in unserer Gemeinde zugeht und sie so für die kirchenmusikalische Arbeit begeistert.

Zu den Dienstaufgaben gehören:

- Verantwortung für die Kirchenmusik in der gesamten Gemeinde,
- sonntäglicher Orgeldienst in der Gemeinde,
- monatliche Orgelmusik zur Marktzeit,
- Organisation des kirchenmusikalischen Angebots an der St. Martinikirche,
- die Bereitschaft, vielfältige Gottesdienstgestaltung und interessante Konzertangebote gleichwertig zu entwickeln,
- die Leitung bzw. Begleitung der Gruppen.

Die Anstellung erfolgt nach den Richtlinien der EKvW, die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Auskunft erteilen:

Pfarrer Christoph Ruffer, Tel.: 0571 26902 und  
Pfarrer Hans-Ulrich Görler, Tel.: 0571 9552102.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **31. März 2013** an das

Presbyterium  
der St.-Martini-Kirchengemeinde Minden  
z. H. Pfarrer Hans-Ulrich Görler  
Martinikirchhof 7  
32423 Minden.

Die Bewerbungsgespräche sind vorgesehen am 26. April 2013, die praktische Vorstellung ist geplant für den 27. Mai 2013 und 28. Mai 2013.

## Berichtigungen

### Personalnachrichten – Berufungen/Einstellungen in den Probedienst –

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10 vom 31. Oktober 2012 (KABl. S. 243) sind Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst versehentlich der Rubrik „Einstellungen in den Probedienst“ zugeordnet worden. Richtig muss es lauten:

#### „Berufungen in den Probedienst

Zum 1. Oktober 2012 als Pfarrerin im Probedienst/  
Pfarrer im Probedienst:

B ä r e n f ä n g e r, Sabine

B a s s e, Rebecca Renate

C a m a t t a, Katrin

K i m m i n u s, Janine

P ü l l e n, Anna Caroline Gisela

R i f f e l m a n n, Esther Constanze

R o z a, Tim

S e i d e l, Miriam“

## Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

### Peter Bubmann, Konrad Klek (Hrsg.): „Davon ich singen und sagen will. Die Evangelischen und ihre Lieder“ Rezensentin: Gudrun Mawick

Evangelische Verlagsanstalt Leipzig, Leipzig 2012,  
232 Seiten mit ca. 12 Abbildungen, Hardcover mit  
Fadenheftung, 19,80 €, ISBN 978-3-374-02993-8

Einen gut lesbaren Streifzug durch die protestantische Liedgeschichte haben die Erlanger Peter Bubmann und Konrad Klek zum EKD-Themenjahr 2012 he-

rausgegeben. Der Ausgangspunkt ist dabei die Entwicklung der „Strategie Lied“ (S. 20) Martin Luthers 1523/24 zur Verbreitung reformatorischen Gedankenguts. Allein in diesem Jahr schuf der Reformator 24 Lieder. Die meisten der ersten Lieder Luthers lassen sich auf die siegessichere „Allzweck-Ostermelodie“ (S. 19) von „Es ist das Heil uns kommen her“ singen. Plastisch wird diese Weise, das „heilige Evangelium ... zu treiben und in Schwang zu bringen“, als widerständig charakterisiert.

Der Bogen des ganzen Buches spannt sich von der damaligen Massenkommunikationsformel „singen und sagen“ bis zu gegenwärtigen Perspektiven kirchlichen Singens. So finden sich Beiträge zu einzelnen Epochen, aber auch zu Entstehungs- und Wirkungsgeschichten einzelner Lieder, z. B. „Ein feste Burg“ oder „Danke“. Auf jede liedgeschichtlich bedeutsame Zeit wird ein frischer Blick geworfen, der Fragen für die gegenwärtige, milieuspezifisch differenzierte Praxis aufwirft. So steht am Ende des Beitrages über die strenge Kanonisierung des Genfer Psalters die These: „Ohne Steuerung ist Gemeindegesang nicht zu haben“ (S. 73). Das Lied der individuellen Seele prägt die Barockzeit, bewegtere Weisen hielten mit der Singbewegung des Pietismus Einzug. Zu dieser Zeit entstand eine wahre Flut von gefühlsgeladenen Liedern, die teilweise bei von Zinzendorff angeregten „Poeten-Liebesmahlen“ entstanden. Auch aufklärerische Auswirkungen auf das Kirchenlied sind ausgewogen dargestellt. An dieser Stelle dominiert in anderen Publikationen häufig die Sichtweise einer „Verfallsgeschichte“. Bernhardt Leube würdigt in seinem Beitrag an dieser Stelle jedoch die Bemühungen um eine berechtigte „Gegenwärtigkeit“ der Dichtungen

Die Spannung zwischen der Tradierung des reformatorischen Erbes und des jeweils gegenwärtig Singbaren durchzieht dabei alle Epochen. Interessant für heutige Diskussionen erscheint, dass bereits Mitte des 19. Jahrhunderts „Kernlieder“ diskutiert wurden. Eine übersichtliche Darstellung der Entwicklung des „Neuen Geistlichen Liedes“ seit den Fünfzigerjahren des 20. Jahrhunderts bis hin zu seiner heute so ausgedehnten internationalen Praxis ist Hartmut Handt gelungen.

Schlussendlich wird dem heutigen kirchlichen Gesang der Eintritt in sein ökumenisches Stadium attestiert. So ermutigt am Ende der Blick auf den Reichtum des Singens im Protestantismus dazu, „gelassen auf den Heiligen Geist als Kantor des guten und gerechten Lebens zu vertrauen“ (S. 223) – natürlich bei gleichzeitigem Einsatz für den Gesang.

Die 230 Seiten in luftigem Layout und handlichem Format enthalten manche historische Titel- oder Notengrafik, auch einige „Urmelodien“ sind dargestellt. Der Band ist mit vielen Zwischenüberschriften sorgfältig lektoriert. Ein Bonbon sind die eingestreuten Quellentexte mit kurzen Hinführungen. Es finden sich nicht nur die üblichen Lutherzitate, sondern auch unbekanntere Äußerungen von Johann Peter Ebeling und Richard Götz.

Einzigster Schatten in der kompakten Fülle der Publikation: Keiner der vierzehn Aufsätze wurde von einer Frau geschrieben – dabei gehört doch zu den wahren Fortschritten, dass die Hymnologie heute keine reine Männerdomäne mehr ist! Das Buch eignet sich für kirchlich engagierte Musikinteressierte und ist dazu als inhaltliche Grundlage für Gemeindeveranstaltungen zu musikalischen Themen gut zu verwenden.

**Ulrike Wagner-Rau:**  
**„Auf der Schwelle.“**  
**Das Pfarramt im Prozess kirchlichen Wandels“**  
**Rezensentin: Petra Wallmann**

W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart 2011, 2. Auflage, 144 Seiten, kartoniert, 19,90 €, ISBN 978-3-17-022151-2

„Auf der Schwelle“ ist nach Ansicht von Ulrike Wagner-Rau, die in Marburg Praktische Theologie lehrt, das Pfarramt gegenwärtig in dreifacher Hinsicht lokalisiert:

1. Zwar bleibt der Auftrag der öffentlichen Kommunikation des Evangeliums gleich, aber unter veränderten gesellschaftlichen und kirchlichen Rahmenbedingungen müssen Form und Inhalt neu bedacht werden.
2. Pfarrer und Pfarrerinnen stehen auf der Schwelle zwischen innen und außen – sie tragen das Evangelium aus der Kirche in den Alltag der Menschen und umgekehrt wichtige Impulse in die Auslegung des Evangeliums hinein.
3. Die Schwelle ist ein Zwischenraum, in der „selbstverständliche Sicherheit eher rar, Beunruhigung unvermeidlich und das Neue allenfalls in Ausschnitten sichtbar“ (S. 7) ist.

Wagner-Rau will mit ihrem Buch „die Kontur des Pfarrberufs und seiner Aufgaben im Zusammenhang der Debatte um die Veränderung der Kirche“ schärfen (S. 13). Dabei soll die Spannung zwischen dem erkennbaren Rückgang der materiellen und personellen Ressourcen der Kirche einerseits und der Offenheit für eine stärker von Pluralität und Differenz gekennzeichneten Gegenwartskultur andererseits im Blick bleiben.

Zunächst greift Wagner-Rau einige Aspekte der pastoraltheologischen Debatte der letzten Jahre positiv auf: die Bestimmung des Pfarrberufs als „geistlicher Beruf“ durch Manfred Josuttis, als „Profession“ durch Isolde Karle und die Anmerkungen Michaels Klessmanns, dass Pfarrerinnen und Pfarrer fehlbare Menschen sind, die um die eigenen Grenzen wissen. Wagner-Rau beschreibt meines Erachtens sehr treffend als Spannungen, in denen sich der Pfarrberuf bewegt:

1. hoher Druck – wenig Struktur:  
 „komplexe Anforderungen in einem schwach strukturierten Rahmen“ (S. 27) und
2. faktische Diffusion – erwünschte Konzentration:  
 „neben den bleibenden Anforderungen des pastoralen Alltags treten die inneren und äußeren Anstrengungen des strukturellen Wandels“ (S. 30).

Vor dem Hintergrund der Konfliktlagen der religiösen und kirchlichen Situation der Gegenwart werden die kirchentheoretischen Debatten auf den Pfarrberuf hin zugespitzt. Am Beispiel der Bestattungspraxis wird z. B. die Spannung zwischen dem gesellschaftlichen Interesse an Religion bei abnehmender Kirchlichkeit thematisiert. Zur Sprache kommen auch die Spannungen zwischen lokal und funktional orientierter Arbeit oder zwischen kurzfristigem Wandel und langfristiger Traditionsbindung sowie der Umgang mit Trauer, Wut, Schuld in Transformationsprozessen bei gleichzeitiger Lust zur Veränderung.

Durch die Konzentration auf die gesamtgesellschaftlichen und kirchlichen Veränderungsprozesse und ihre Folgen für die pastorale Praxis entwickelt Wagner-Rau einen guten Blick für die Realität des Pfarramts. Dabei wird eine Fülle von Diskussionsbeiträgen aus der praktischen Theologie der letzten Jahre in knapper und verständlicher Art dargestellt und fruchtbar gemacht.

Für den pfarramtlichen Dienst stellt Wagner-Rau am Ende unter Bezugnahme auf Jan Hendricks und Rolf Zerfaß das biblische Leitbild der Gastfreundschaft vor Augen. Gastfreundschaft impliziert Orientierung und Beheimatung, ist aber zugleich offen für Fremde, dabei verlaufen die Grenzen nicht starr. Die Gemeinschaft ist nicht bereits vorhanden, sondern entsteht erst durch das Hinzutreten der Gäste. Pfarrer und Pfarrerinnen sind nicht Gastgeber, sie selbst gehören mal mehr und mal weniger zu den Gästen, manchmal sind sie selbst Gast in fremden Häusern, so z. B. in der Seelsorge, in der Kommune, in Krankenhaus und Schule. Von diesem Leitbild her formuliert die Autorin unter der abschließenden Überschrift „Auf der Schwelle“ Leitlinien für die pastorale Praxis im Übergang.

Ein gut lesbares, eng an der kirchlichen und pfarramtlichen Praxis orientiertes Buch, das durch die Analyse zu einem besseren Verständnis der gegenwärtigen Problemlagen führt und ansatzweise neue Wege des Verständnisses der pastoralen Praxis eröffnet. Es ist empfehlenswert, im Nachdenken über die Zukunft des Pfarrberufs in Kollegien und Pfarrkonventen an die Ausführungen von Ulrike Wagner-Rau anzuknüpfen.

**Thomas Lemmen, Nigar Yardim,**  
**Joachim Müller-Lange (Hrsg.):**  
**„Notfallbegleitung für Muslime**  
**und mit Muslimen.**  
**Ein Kursbuch**  
**zur Ausbildung Ehrenamtlicher“**  
**Rezensent: Ralf Lange-Sonntag**

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2011, 160 Seiten, kartoniert, € 19,99, ISBN 978-3-579-05943-3

Die Notfallseelsorge als Seelsorge in extremen „Situationen ... in denen die klassischen seelsorgerlichen Angebote und Strukturen der Kirche nicht oder erst verzögert greifen“ (Hamburger Thesen, zit. auf S. 12), hat sich in den letzten Jahrzehnten als Arbeitsfeld der Kirchen etabliert und wird gesellschaftlich zusehends



anerkannt. Es gab in der Vergangenheit jedoch immer wieder Anfragen, ob es in solchen Situationen auch muslimische Ansprechpartner gebe. Dies hat die Christlich-Islamische Gesellschaft in Köln zum Anlass genommen, in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und mehreren muslimischen Organisationen die Ausbildung von muslimischen Notfallbegleitern anzubieten. Das Angebot fand eine so große Nachfrage, dass mittlerweile mehrere Grundkurse angeboten wurden und das Konzept – zum Teil leicht verändert – auch von anderen Kirchen und Institutionen aufgegriffen wurde.

Mit dem vorliegenden Band wird nun zum einen der Stand des derzeitigen Ausbildungskonzepts vorgestellt, zum anderen soll das Kursbuch zur Planung und Durchführung von Kursen und als Hilfe für zukünftige Notfallbegleiter dienen. Aber auch nicht muslimische Leser und angehende christliche Notfallseelsorger werden anhand des gut strukturierten Buches viel über die Aufgaben und Methoden der Notfallseelsorge lernen können.

Im ersten Teil des Buches werden zunächst kurz und knapp die Grundzüge der Notfallseelsorge als „erste Hilfe für die verletzte Seele“ (Joachim Müller-Lange, S. 10 ff.) vorgestellt. Im Anschluss daran erläutern drei muslimische Autoren, warum eine islamische Notfallbegleitung notwendig ist und welchen speziellen Herausforderungen sie gewachsen sein muss. Dabei wird klar, dass die Fürsorge für den Mitmenschen im Islam verpflichtend ist: „Der Weg zu Gott geht über die Sorge zum Mitmenschen“ (Nigar Yardim, S. 20). In der Notsituation können sogar „manche islamischen Regelungen, die im Alltagsleben gelten, ihre Gültigkeit verlieren“ (Nigar Yardim, S. 37). Eine muslimische Notfallbegleitung ist vor allem deshalb wichtig, weil die traditionellen Strukturen aufbrechen und Familie oder Gemeinde nicht mehr in solchem Maße die Trauer auffangen können, wie dies in früheren Zeiten geschehen ist.

Im zweiten Teil des Buches werden der Aufbau und die Gestaltung des Ausbildungskurses skizziert und die einzelnen Kursmodule vorgestellt. Dabei orientieren sich die einzelnen Module an der Ausbildung der Notfallseelsorger, geben also zum Beispiel Informationen über Trauer und Trauma, stellen die beteiligten Organisationen vor (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) und behandeln die möglichen Einsatzindikationen (häuslicher Tod, Säuglingstod, Suizid, Überbringen von Todesnachrichten sowie große Schadenslagen). Außerdem werden wichtige zusätzliche Kenntnisse vermittelt, die für den Umgang mit muslimischen Toten und deren Angehörigen bedeutsam sind.

Sehr informativ ist auch die den zweiten Teil des Buches eröffnende Reflexion von Thomas Lemmen über die Entstehung und Planung des Ausbildungskurses. Dem Ausbildungskurs liegen nämlich drei Grundsatzentscheidungen zugrunde, die sowohl die Chancen als auch die Grenzen der Notfallbegleitung beleuchten. Zum einen hat man sich gegen ein religionsübergreifendes Modell entschieden, also keine gemeinsame

Ausbildung von Christen und Muslimen angeboten. Die westfälische Notfallseelsorge hat sich dieser Grundsatzentscheidung jedoch nicht angeschlossen und lädt Muslime gezielt zu ihren Notfallseelsorgekursen ein. Hier besteht also weiterer Diskussionsbedarf.

Die zweite Grundsatzentscheidung betrifft die begriffliche Unterscheidung von Notfallseelsorge und Notfallbegleitung, da es durchaus Bedenken gab, den christlich geprägten Begriff der Seelsorge unreflektiert für die Arbeit von Muslimen an Muslimen zu übernehmen. Schließlich trägt das Konzept der Realität Rechnung, dass ein freiwilliger ehrenamtlicher Dienst von Muslimen an Muslimen nicht zeitlich umfassend an 24 Stunden an jedem Tag des Jahres realisiert werden kann. Die Notfallbegleitung ist damit nicht ein Dienst neben der Notfallseelsorge, sondern ist in deren bestehende Strukturen eingebunden. Konkret heißt das, dass ein Notfallseelsorger in einem Einsatz, der Muslime betrifft, die Unterstützung eines muslimischen Notfallbegleiters anfordern kann.

Auch wenn das System der Notfallbegleitung seine Grenzen hat und durchaus Optimierungsbedarf besteht, wie im Kursbuch selbst angemerkt wird (S. 139 f.), ist der Christlich-Islamischen Gesellschaft mit ihren Kooperationspartnern ein Projekt gelungen, das die Zukunft prägen wird. Nicht umsonst hat das von den Bundesministerien des Inneren und der Justiz gegründete Bündnis für Demokratie und Toleranz das Projekt 2010 mit dem Preis „Aktiv für Demokratie und Toleranz“ ausgezeichnet. Die Veröffentlichung des Kursbuches mit seiner klaren Struktur und seiner Fülle von Informationen ist ein weiterer wichtiger Schritt zur nachhaltigen Etablierung einer notwendigen muslimischen Notfallbegleitung.

**Thomas Bauer:**  
**„Die Kultur der Ambiguität.  
Eine andere Geschichte des Islams“**  
**Rezensent: Ralf Lange-Sonntag**

Verlag der Weltreligionen im Insel Verlag, Berlin 2011, 463 Seiten, gebunden, 32,90 €, ISBN 978-3-458-71033-2

Dem Münsteraner Professor für Islamwissenschaften und Vorstandsmitglied des Exzellenz-Clusters „Religion und Politik“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist mit dem vorliegenden Werk ein Meisterwerk gelungen. Bauer rückt nicht nur die Geschichte des Islams in ein ganz neues Licht, sondern kritisiert mit guten Argumenten gängige Urteile über dessen Wesen.

Seinen Ausgang nimmt Bauer bei psychologischen Überlegungen zur Ambiguität. Der Umgang mit Mehrdeutigkeiten ist Teil der *conditio humana*, und die Fähigkeit, mit Mehrdeutigkeiten zu leben, ist Ausdruck einer psychologisch stabilen Person. Bauer möchte den Begriff der Ambiguität für die Kulturwissenschaften fruchtbar machen und stellt fest: „Kulturelle Ambiguität zeichnet sich ... dadurch aus, dass einander widersprechende Normen gleichzeitig gelten

können“ (S. 29). Der Autor untersucht daraufhin islamische Traditionen, inwieweit dort Ambiguitäten vorhanden sind und wie in der Vergangenheit mit Mehrdeutigkeiten umgegangen wurde. Zeitlich legt er dabei den Schwerpunkt auf die nachformative Periode des Islams, genauer: auf die Zeit der Ayyubiden und Mamluken, d. h. auf die Zeit vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts. Bauer kommt dabei zu dem Urteil, dass der Umgang mit auftretenden Mehrdeutigkeiten überwiegend darin bestand, solche Ambiguitäten zuzulassen, gegebenenfalls zu bändigen, sie jedoch nicht zu beseitigen. Die Ambiguitätstoleranz ging sogar so weit, dass Meinungsverschiedenheiten durchaus als Gnade Gottes angesehen wurde und die muslimische Gesellschaft „Freude an der Vielfalt“ (S. 351) zeigte.

Nach einem grundlegenden Kapitel weist der Autor in den folgenden Abschnitten seines Werks systematisch nach, wie sich solche Ambiguitätstoleranz auf den Gebieten von Koranlesung und -deutung, Hadith, Recht, Politik, Sexualität und Literatur auswirkte. Auf allen diesen Gebieten zeigt sich ein „Ambiguitätsbewusstsein, das weite Bevölkerungskreise über mehr als tausend Jahre durchdrungen haben muss“ (S. 46).

Die Mehrdeutigkeiten zum Beispiel, die bei der Kodifizierung des Korantextes auftraten, führten entsprechend nicht zur Ermittlung eines *textus receptus* bei gleichzeitiger Eliminierung aller anderen Varianten, sondern zum Konzept der symbolisch verstandenen „sieben Lesarten“. Was für den Text gilt, zeigt sich auch bei der Interpretation des Korantextes. Die muslimischen Exegeten gingen von der Grundannahme aus, „wonach jede Auslegung nur Wahrscheinlichkeit, nicht aber Gewissheit beanspruchen kann“ (S. 123). Ähnliches kann Bauer auch für die Bereiche des Hadith und des Rechts nachweisen. In allen drei Bereichen zeigt sich aber auch, dass die Mehrdeutigkeit zur Krise führen kann. Der Herausforderung der ausufernden Vielstimmigkeit wurde aber nicht die Vereinheitlichung, sondern die Einschränkung entgegengesetzt. Mit den Worten Bauers: „Im Grunde lassen sich alle wichtigen Schritte ... der Hadithwissenschaft nach dem Muster Ambiguitätskrise – Ambiguitätszähmung erklären“ (S. 146).

Angesichts der über Jahrhunderte im Islam vorherrschenden Ambiguitätstoleranz wirkt das Bild des heutigen Islams mit seiner starken Betonung von klaren Regeln und dem Anspruch, eindeutige Wahrheiten zu besitzen, befremdlich. Doch nach Bauer „ist die Ambiguitätsintoleranz des modernen Islams ein Phänomen der Moderne“ (S. 53). Der Kolonialismus und die

Übermacht exakter Naturwissenschaften, wie sie eine ambiguitätsintolerante westliche Gesellschaft im 19. Jahrhundert betrieb, übten einen solchen Druck auf die Muslime aus, dass diese nach und nach das westliche Postulat der Eindeutigkeit zu ihrem eigenen machten. In diesem Sinne erweist sich die sogenannte Reislamisierung als „Projekt, aus Versatzstücken der Tradition eine Ideologie zu schaffen“ (S. 341 f.). Doch auch der Reformislam, der seine Auslegung des Korans und des Hadith als die einzig richtige ansieht, stellt sich als die andere Seite der Münze dar. Beide, Salafisten und Reformen, agieren nach dem „Gesetz der Asynchronizität, nach dem nicht christliche Gesellschaften ... die Standards des Westens genau dann erfüllen, wenn sie im Westen nicht mehr gelten“ (S. 387).

Es ist nicht nur die aufgrund der Datenfülle überzeugende Analyse der Ambiguitätstoleranz im Islam, die das vorliegende Buch auszeichnet. Es ist auch beachtlich, wie Bauer sozusagen im Vorübergehen gängige Ansichten sowohl der gesellschaftlichen Debatte als auch der Wissenschaft dekonstruiert. Allein der Nachweis, dass Ambiguität in der Ayyubiden- und Mamlukenzeit meisterhaft gefördert wurde, widerlegt die These, dass nach der formativen Periode des Islams nur ein Abstieg der muslimischen Kultur zu verzeichnen wäre. Ebenso kritisiert der Münsteraner Islamwissenschaftler die „Islamisierung des Islams“ (Kap. 6). Die Annahme, dass alle Bereiche des Lebens vor allem durch die religiöse Sphäre determiniert gewesen wären, erweist sich als irrig. Vielmehr wurden durch die westliche Wissenschaft „ganze Bereiche säkularen Lebens ... durch die Bezeichnung ‚islamisch‘ terminologisch sakralisiert“ (S. 194). Dies gilt auch für die Politik: Die häufig betonte Einheit von Din und Daula, von Religion und Staat, ist vielmehr ein Kampfbegriff, der erst Ende des 19. Jahrhunderts aufkam. Überlegenswert ist auch die These Bauers, dass es nicht die Aufklärung ist, die dem Nahen Osten fehlt, wie viele behaupten, sondern eher die 68er-Bewegung, die Hierarchien und angebliche Eindeutigkeiten infrage stellte.

Nur auf die Frage, wie auf die Ambiguitätsintoleranz der heutigen muslimischen Welt reagiert werden soll, antwortet der Autor sehr unbestimmt. Für ihn reicht es aus, im Hinblick auf den zeitgenössischen radikalen Islam „weniger zu tun und mehr zuzulassen“ (S. 404) und höchstens „Hinweise (zu) geben auf die Bedingungen der Möglichkeit einer ambiguitätstoleranten, pluralitätsfördernden Welt“ (S. 375). Ob damit dem Islam wirklich geholfen ist, bleibt fraglich.

Evangelische Kirche  
von Westfalen

# Kirchenrecht

aktuell | schnell | umfassend

## Online

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 400 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen inklusive dem kirchlichen Arbeitsrecht. Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.

### Plus zur Printausgabe:

- Stichwörter zu allen Rechtsnormen
- Urteile der kirchlichen Gerichtsbarkeit
- Amtsblattzugriff inkl. Amtsblattarchiv
- Satzungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
- Archiv mit wichtigen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften

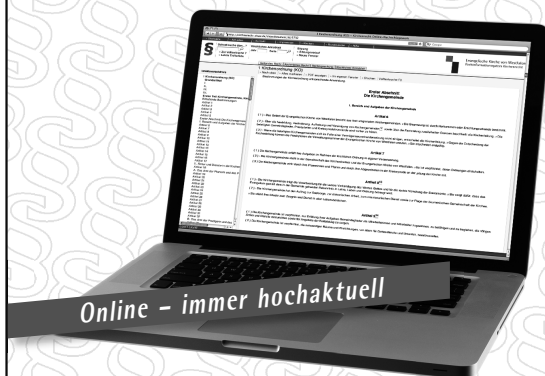
### Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EKvW-Bereich

- Kostenlose Recherche über das staatliche Recht

### Plus der Technik:

- Schnellsuche
- Volltextrecherche
- Sprung über Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABI.
- Dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.



### Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsgesetz • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesezt • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamten-gesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusikgesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungs-gesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Zuwendungs- und Urlaubsgeldordnungen • und weitere über 400 Rechtsvorschriften

[kirchenrecht-ekvw.de](http://kirchenrecht-ekvw.de)





© pmphoto – Fotolia.com

## PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

### Der FORD-Rahmenvertrag: Sparen mit neuen Modellen und Bestsellern

Der HKD-Rahmenvertrag mit FORD bietet weiterhin hohe Nachlässe für Kirche und Wohlfahrt. Bei ausgewählten Partner-Autohäusern der HKD erhalten Sie für viele Modelle sogar noch zusätzliche Rabatte!

#### Modellbeispiele:

**Ka:** 20 - 32 %

Das beliebte Modell für die mobile Pflege. Sonderangebote verfügbar!

**B-MAX:** 20 - 28 % - NEU

Mit innovativer Panorama-Schiebetür!

**Transit Custom:** 20 - 37 % - NEU

Auf der Fachmesse IAA zum „Van of the Year 2013“ gekürt!

Für unsere  
Kunden kostenlos:  
der  
HKD-Bezugsschein

Konditionen für Einrichtungen sowie Mitarbeiter (bei 2/3 dienstlicher Nutzung).

**Alle aktuellen FORD-Konditionen finden Sie im Internet unter [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de).**

Stand: Oktober 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich